



**BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER**  
**ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER**

Telefon: 0251/411-0

**Immissionsschutzrechtlicher**  
**Genehmigungsbescheid**

**500-53.0003/16/0053376-0001/0005.V**

**1. September 2016**

**Holcim WestZement GmbH**  
**Am Kollenbach 27**  
**59269 Beckum**

Dauerhafter Betrieb einer Dosieranlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas der Drehrohrofenanlage durch Einsatz von dotierter und nicht dotierter Aktivkohle / Herdofenkoks

**Verzeichnis des Bescheides**

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen:</b>	<b>3</b>
<b>III. Nebenbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>III.1 Allgemeine Festsetzungen</b>	<b>4</b>
<b>III.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz</b>	<b>4</b>
<b>III.3 Festsetzung zum Arbeitsschutz</b>	<b>5</b>
<b>IV. Hinweise</b>	<b>5</b>
<b>V. Begründung</b>	<b>6</b>
<b>VI. Verwaltungsgebühren</b>	<b>8</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>8</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen:</b>	<b>10</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:</b>	<b>13</b>

## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup>, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.3.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

- **den dauerhaften Betrieb einer Dosieranlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas der Drehrohrofenanlage durch den Einsatz von dotierter und nicht dotierter Aktivkohle/Herdofenkoks**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Am Kollenbach 27 (Gemarkung Beckum, Flur 17 Flurstück 560) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen<sup>2</sup> sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung keine anderen, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

<sup>2</sup> Antragsunterlagen s. Anhang 1

### **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **III.1 Allgemeine Festsetzungen**

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten BImSchG - Genehmigungen insbesondere die Festlegungen zum Emissions- und Immissionsschutz gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus dieser Änderungsgenehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

#### **III.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

- III.2.1 Der Eintrag des Sorbens (dotierte / nicht dotierte Aktivkohle oder Herdofenkoks) hat im Hinblick auf eine deutliche Reduzierung der Quecksilberkonzentration im Abgas der Drehrohrofenanlage zu erfolgen. Vorgabe ist die sichere Unterschreitung des festgesetzten Tagesmittelwertes von 0,03 mg/m<sup>3</sup> und des Halbstundenmittelwertes von 0,05 mg/m<sup>3</sup> (Genehmigung vom 22.12.2014. Az.: 500-53.0083/13 /0053376/0001/0004.V), bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 10 Vol. %.
- III.2.2 Für den Betrieb der Anlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin müssen folgende Daten festgehalten werden:
- a) Zeitpunkt des Wechsels des Sorbens
  - b) Wartungen und Prüfungen,
  - c) Besondere Vorkommnisse.

Die ermittelten Daten sind während eines 3-jährigen Zeitraumes zur Verfügung zu halten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- III.2.3 Zur Gewährleistung des sicheren Betriebes ist eine regelmäßige Wartung und Funktionsprüfung entsprechend den Herstellervorgaben der Dosierstation sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu vermerken.
- III.2.4 In der Anlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Sollen andere Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden, so ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz dies mindestens einen Monat vorher unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes mitzuteilen.
- III.2.5 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist an der Quelle 306 (Abluft Drehrohrföfen) durch Emissionsmessung von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle die Konzentration an polybromierten Dibenzodioxinen und polybromierten Dibenzofuranen sowie Bromwasserstoff im Abgas bestimmen zu lassen. Die Messung muss während des Betriebs der Anlage zur Minderung von Quecksilber und seinen Verbindungen erfolgen.
- III.2.6 Die Regelungen geltender Genehmigungen und Ordnungsverfügungen bleiben unberührt, soweit mit dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt wird.

### **III.3 Festsetzung zum Arbeitsschutz**

- III.3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

## **IV. Hinweise**

- IV.1 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.)

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

- IV.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- IV.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- IV.4 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NW- v.30.05.1990-GV NW S.360)

## V.

### **Begründung**

Sie haben mit Schreiben vom 14.12.2015 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker durch den dauerhaften Betrieb einer Dosieranlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas der Drehrohrofenanlage durch den Einsatz von dotierter und nicht dotierter Aktivkohle/Herdofenkoks beantragt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 14.01.2016 bei mir eingegangen und am 20.06.2016 letztmalig ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben. Die örtliche Zuständigkeit für den Standort der Anlage (Kreis Warendorf) ergibt sich aus § 10 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG NRW) i.V.m. der laufenden Nummer I.1.5 der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Stadt Beckum
  - Bauamt
  - Brandschutz über Bauaufsicht
  - Planungsamt
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen fällt unter Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 15.07.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 08.09.2014 von der Stadt Beckum erteilt.

Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des

Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

## VI. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a Allgemeinen Gebührentarifes   | 500,00 EURO  |
|    | [ $500 + (0,005 \times (35.700 - 50.000))$ ; mind. 500 EURO] = 500,00 EURO   |              |
| 2. | abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 8 zu Tarifstelle 15a.1.1 (30%)   | -150,00 EURO |
| 3. | Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €)   | 250,00 EURO  |
|    | Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen. |              |
| 4. | Auslagen:  |              |
|    | Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:   |              |
|    | Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster   | 43,00 EURO   |
|    | Tageszeitung "Die Glocke"  | 151,01 EURO  |

Insgesamt: 794,01 EURO

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 794,01 € an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

### **Hinweise:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Terhorst

**Anhang 1: Antragsunterlagen:**

1. Antragsschreiben vom 14.12.2015 4 Blatt
2. Gesamtinhaltsverzeichnis, 4 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 2, 1 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Formular 1 vom 14.12.2015, Blatt 1-3, 8 Blatt
5. Erläuterungen zum Antrag, 7 Blatt
6. Unterrichts- und Beratungspflichten, 1 Blatt
7. Erklärung des Betriebsrates vom 18.12.2015, 1 Blatt
8. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
9. Erklärung des Umweltbeauftragten, 1 Blatt
10. Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen, 1 Blatt
11. Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 TEHG, 2 Blatt
12. Zertifikat - DIN EN ISO 9001 : 2008, 1 Blatt
13. Zertifikat - DIN EN ISO 14001:2009, 1 Blatt
14. Urkunde des /der öffentlich bestellten Sachverständigen - 4 Blatt
15. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 3, 1 Blatt
16. Übersichtskarte DTK 25, 1 Blatt
17. Übersichtskarte DGK 5, 1 Blatt
18. Auszug aus dem Katasterplan, 1 Blatt
19. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 4, 1 Blatt
20. Stadt Beckum - Baugenehmigung Nr. 00360/14 vom 08.09.2014, 8 Blatt
21. Stadt Beckum - Bescheinigung vom 30.10.2014, 1 Blatt
22. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 5, 2 Blatt
23. Anlagen und Betriebsbeschreibung, 35 Blatt
24. Beschreibung BE 01-300, 5 Blatt
25. Beschreibung BE 02-400, 4 Blatt
26. Beschreibung BE 02-500 Teil 1, 17 Blatt
27. Beschreibung BE 02-500 Teil 2, 6 Blatt
28. Beschreibung BE 02-500 Teil 3, 10 Blatt
29. Beschreibung BE 02-600, 3 Blatt
30. Beschreibung BE 02-800, 17 Blatt

31. Beschreibung BE 03-700, 4 Blatt
32. Beschreibung BE 04-100, 1 Blatt
33. Beschreibung BE 04-200, 1 Blatt
34. Beschreibung BE 04-800, 5 Blatt
35. Beschreibung BE 05-100, 6 Blatt
36. Beschreibung BE 06-100, 1 Blatt
37. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, 3 Blatt
38. Anwendungsvoraussetzung der Störfall-Verordnung, 1 Blatt
39. Explosionsschutz, 2 Blatt
40. Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz, 18 Blatt
41. Brandschutzmaßnahmen, 1 Blatt
42. Betriebsanweisungen gemäß Gefahrstoffverordnung, 1 Blatt
43. Angaben zur Energienutzung, 4 Blatt
44. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 6, 1 Blatt
45. Betriebseinheiten (Formular 2), 10 Blatt
46. Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (Formular 3), 26 Blatt
47. Emissionen Luft / Abwasser (Formular 4, Blatt 1 - 2), 8 Blatt
48. Quellenverzeichnis Luft (Formular 5), 7 Blatt
49. Abgasreinigung / Abwasserreinigung/-behandlung, 2 Blatt
50. Niederschlagsentwässerung (Formular 7), 5 Blatt
51. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (Formular 8), 14 Blatt
52. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 7, 1 Blatt
53. Verfahrensfließbild, 1 Blatt
54. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 8, 1 Blatt
55. Betriebseinheitenplan, Zeichnung Nr.: 4049-120A, 1 Blatt
56. Emissionsquellenplan - Quelle 306, Zeichnung Nr.: 4049-005A, 1 Blatt
57. Lageplan (Maßstab 1:1.000), Zeichnung Nr.: 4049-100A, 1 Blatt
58. Lageplan (Maßstab 1:500), Zeichnung Nr.: 4049-110A, 1 Blatt
59. Grundriss Überdachung, Zeichnung Nr.: 4049-200A, 1 Blatt
60. Schnitt A-A / Ost-Ansicht, Zeichnung Nr.: 4049-210A, 1 Blatt
61. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 9, 1 Blatt
62. Luftverunreinigende Stoffe, 8 Blatt

63. Inhaltsverzeichnis Kapitel 10, 1 Blatt
64. Abgleich mit BVT-Vorgaben, 24 Blatt
65. Inhaltsverzeichnis Kapitel 11, 1 Blatt
66. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des § 3e i.V.m. § 3c des UVP Gesetzes, 24 Blatt
67. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 2 Blatt
68. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 13, 1 Blatt
69. Sicherheitsdatenblatt ALBEMARLE® C-PAC TM Aktivkohle, 11 Seiten
70. Produktdatenblatt ALBEMARLE® C-PAC TM Aktivkohle, 2 Seiten
71. Sicherheitsdatenblatt Herdofenkoks 8 Seiten
72. Marktstudie zu den Möglichkeiten zur Reduzierung der Hg-Emissionen in den Rauchgasen bei der Zementproduktion am Standort Kollenbach in Beckum, 26 Blatt
73. Stellungnahme Minderung der Quecksilberemissionen im Werk Kollenbach, 21 Blatt
74. Betriebsanleitung Big-Bag- und Containerentleerstation, 21 Blatt
75. Aufbau- und Betriebsanleitung Fox-Injektoren, 10 Blatt
76. Vorblatt - Prüfung der AZB-Pflicht, 1 Blatt
77. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
78. Einleitung, 1 Blatt
79. Tabellarische Zusammenfassung und Projektbeschreibung, 1 Blatt
80. Ausgangszustandsbericht, 15 Blatt
81. Anhang 1 Vorblatt, 1 Blatt
82. Übersichtslageplan, M = 1:2.000, 1 Blatt
83. Detailplan der Dosieranlage, M = 1:350, 1 Blatt
84. Gebäudequerschnitt, 1 Blatt
85. Anhang 2 Vorblatt, 1 Blatt
86. Sicherheitsdatenblatt, 11 Blatt

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:**

---

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726, 1752)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.02.2013 (GV. NRW. 2013 S. 43)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2012 (BGBl. I S. 1421, 1423)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95, 96)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)

---

---

WHG                      Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217, 1219)

---

ZustVU                      Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

---